

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Eggesin für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 10.12.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

| 1. im Ergebnishaushalt | von bisher EUR | auf EUR |
|---|-------------------|---------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge | 9.636.000,00 | 10.288.300,00 |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen | 9.505.300,00 | 10.203.400,00 |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 130.700,00 | 84.900,00 |

| 2. im Finanzhaushalt | von bisher EUR | auf EUR |
|--|-------------------|--------------|
| a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen | 8.816.100,00 | 8.934.800,00 |
| der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] | 8.822.200,00 | 8.934.800,00 |
| der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | -6.100,00 | 0,00 |
| b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 599.000,00 | 569.453,00 |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 603.300,00 | 642.453,00 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | -4.300,00 | -73.000,00 |

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

| 1. im Ergebnishaushalt | von bisher | auf |
|--|--------------|---------------|
| | EUR | EUR |
| der Gesamtbetrag der Erträge | 9.822.700,00 | 13.241.800,00 |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen | 9.487.800,00 | 9.825.600,00 |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 334.900,00 | 33.100,00 |
| | | |
| 2. im Finanzhaushalt | von bisher | auf |
| | EUR | EUR |
| a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen | 8.865.100,00 | 12.257.100,00 |
| der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] | 8.825.100,00 | 9.119.600,00 |
| der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | 40.000,00 | 3.137.500,00 |
| b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 770.800,00 | 805.400,00 |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 359.000,00 | 460.000,00 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 411.800,00 | 345.400,00 |
| [1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | | |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

| | | | |
|-----------------|----------------|-----|----------------|
| 2020 von bisher | 16.200.000 EUR | auf | 16.200.000 EUR |
| 2021 von bisher | 15.800.000 EUR | auf | 15.400.000 EUR |

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahr 2020/2021 wie folgt festgesetzt:

| | 2020 | 2021 |
|---|----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 330v. H. | auf 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | von bisher 480 v. H. | auf 480 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | von bisher 380 v. H. | auf 380 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 50,91 VzÄ für die Haushaltsjahr 2020/2021.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

| | von bisher | | auf voraussichtlich | |
|--|-------------|-----|---------------------|-----|
| 1. zum Ergebnishaushalt | | | | |
| das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020 | -624.690 | EUR | -670.493 | EUR |
| Haushaltsjahres 2021 | -289.790 | EUR | -637.393 | EUR |
| 2. zum Finanzhaushalt | | | | |
| der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020 | -17.662.394 | EUR | -17.656.295 | EUR |
| zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 | -17.622.394 | EUR | -14.519.795 | EUR |
| 3. zum Eigenkapital | | | | |
| b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020 | 0 | EUR | 0 | EUR |
| des Haushaltsjahres 2021 | 0 | EUR | 0 | EUR |

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 08.04.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

Der im § 4 der Nachtragshaushaltssatzung für 2021 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V in voller Höhe von 15.400.000 EUR genehmigt.

Eggesin, den 19.04.2021




Jesse
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 03.05.2021 bis 10.05.2021 während der Geschäftszeiten im Rathaus, Zimmer 119 öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Terminabstimmung ist erforderlich.

Eggesin, den 19.04.2021




Jesse
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.